KREIS SAARLOUIS

GEMARKUNG DIFFERTEN - FRIEDRICHWEILER

FLUR 15 UND 16

MASSTAB 1 : 500

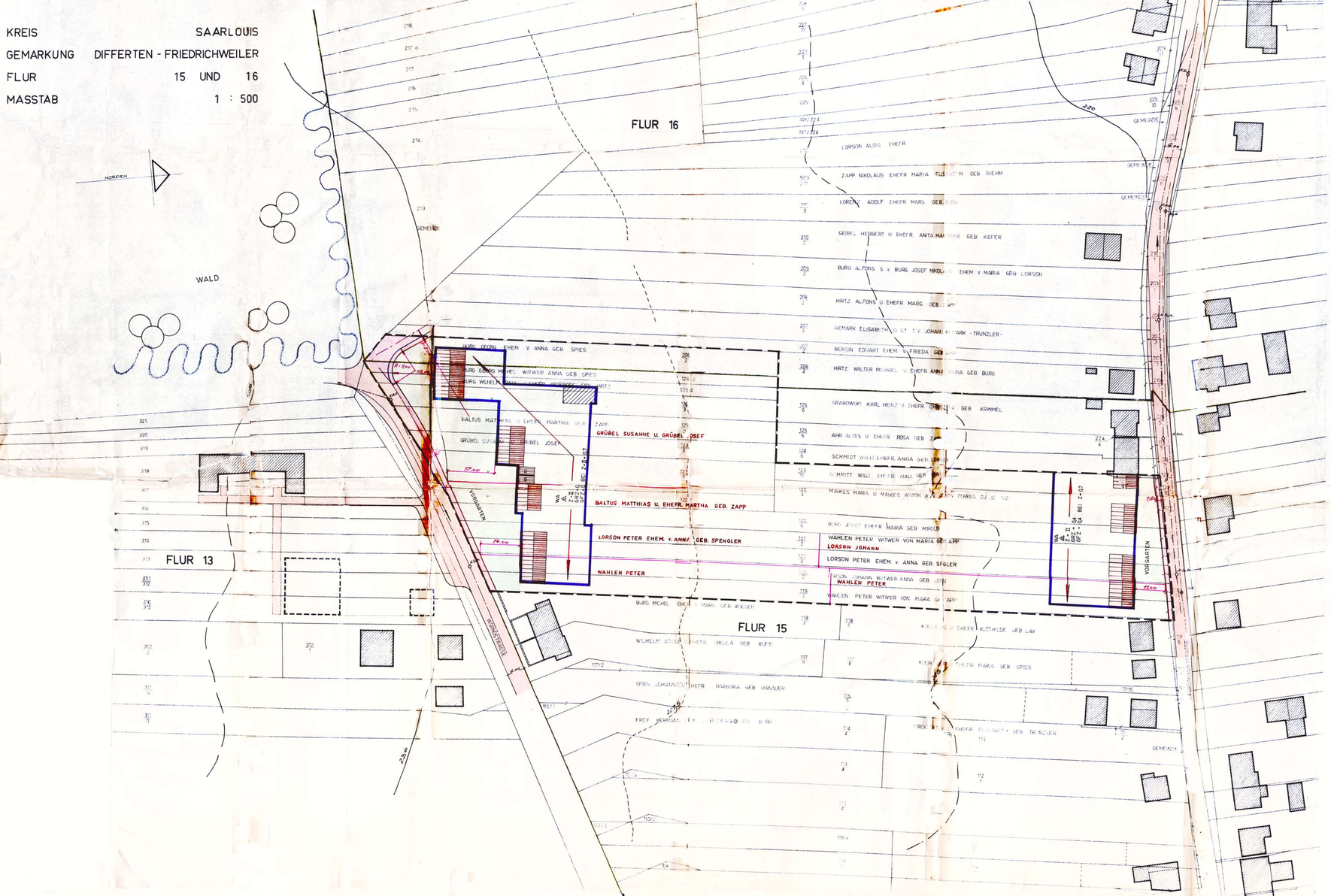

Bebauungsplan (Satzung)

„AN DER WARNDTSTRASSE"

der Gemeinde

DIFFERTEN - FRIEDRICHWEILER

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, 341) sowie § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 26. OKTOBER 1965 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde DIFFERTEN durch den Landrat, Kreisbauamt = Planungsstelle =.

Festsetzungen

gemäß § 9 Absatz 1 und 3 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich	SIEHE ZEICHNUNG
2. Art der baulichen Nutzung	
2,1 Baugebiet	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
2,1,1 zulässige Anlagen	SIEHE § 4 (2) 1 - 3
2,1,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	KLEINTIERSTALLE
2,2 Baugebiet	ENTFÄLLT
2,2,1 zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
2,2,2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	ENTFÄLLT
3. Maß der baulichen Nutzung	
3,1 Zahl der Vollgeschosse	SIEHE ZEICHNUNG
3,2 Grundflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,3 Geschossflächenzahl	SIEHE ZEICHNUNG
3,4 Baumassenzahl	ENTFÄLLT
3,5 Grundflächen der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
4. Bauweise	OFFENE, EINZEL- U. DOPPELHÄUSER
5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE ZEICHNUNG
6. Stellung der baulichen Anlagen	SIEHE ZEICHNUNG
7. Mindestgröße der Baugrundstücke	1400 m²
8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Bezugspunkt Mitte Straße bis OK Erdgeschossfußboden)	NACH BESONDERER EINWEISUNG
9. Flächen für überbaubare Grundstücksflächen und die Stellung der baulichen Anlagen auf den Baugrundstücken	SIEHE ZEICHNUNG, D.H.N. INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
10. Flächen für nicht überbaubare Grundstücksflächen und deren Einfahrten auf den Baugrundstücken	ENTFÄLLT
11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
12. Überleitungen für die Bebauung mit Festlegung der vorgesehenen Flächen	GESAMTER GELTUNGSBEREICH
13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, wirtschaftlichen Zwecken dienen und deren städtebauliche Gründe, insbesondere solche, bestimmt sind	ENTFÄLLT
14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	ENTFÄLLT
15. Verkehrsflächen	SIEHE ZEICHNUNG
16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen der Grundstücke an die Verkehrsflächen	NACH BESONDEREM PLAN
17. Versorgungsflächen	ENTFÄLLT
18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen	ENTFÄLLT
19. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	ENTFÄLLT
20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	ENTFÄLLT
21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen	ENTFÄLLT
22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	ENTFÄLLT
23. mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines Versorgungsunternehmens zu belastende Flächen	ENTFÄLLT
24. Flächen für Gemeinschaftsanlagen	ENTFÄLLT
25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die nach Landesrecht festgesetzt werden können	ENTFÄLLT
26. Die mit einem Recht zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines Versorgungsunternehmens zu belastenden Flächen	ENTFÄLLT
27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	DER VORGARTEN IST ALS ZIERGARTEN ANZULEGEN
28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Sträuchern	ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (GBl. I, 193).

ENTFÄLLT

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung der Grün- und Naturerscheinungen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 2. Mai 1961 (GBl. I, 193).

ENTFÄLLT

* § 4 (2) ZULÄSSIG SIND

1. WOHNGEBÄUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE,
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE

F GEM. DEN FORDERUNGEN DER SAARBERGWERKE AG, SAARBRÜCKEN SOLLEN DOPPELHÄUSER GETRENNTE GIEBEL MIT TRENNUNGSFUGEN ERHALTEN. AUSSERDEM SOLLEN DIE GARAGEN VON DEN HAUPTGEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind: SIEHE LINKS UNTEN F
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind: .....
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht: .....
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind: .....

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

1. .....
2. .....
3. .....

Zeichnerischer Teil/Planzeichen

Geltungsbereich	VORGARTEN
Bestehende Gebäude	ANPFLANZEN BÄUME/STRÄU
Geplante Gebäude	
Bestehende Straßen	
Geplante Straßen	
Bestehende Grundstücksgrenzen	
Geplante Grundstücksgrenzen	
Baulinie	
Baugrenze	
Versorgungsleitungen	
Kanalisation	
Hauptstromleitung	
Gasleitung	
Bauverbotszone, Bauverbotszone	
I Geschosszahl	
GRZ Grundflächenzahl	
GFZ Geschossflächenzahl	
WA Reines Wohngebiet	
WA Allgemeines Wohngebiet	

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 24. Sept. 1966 bis zum 24. OKT. 1966

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 18 Nov 1966 beschlossen.

Differten, den 23 Nov. 1966

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den ..... 196..

Der Minister für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau

Im Auftrag

Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG wurde am 8. Feb. 1967 ortsüblich bekanntgemacht.

Differten, den 10. Jan. 1967

Der Bürgermeister

DER LANDRAT DES KREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: DIFFERTEN - FRIEDRICHWEILER — KANTONE: WADGASSEN

BEBAUUNGSPLAN

„AN DER WARNDTSTRASSE"

Maßstab: 1:500	Blatt:
Gemeinde: THEOBALD	Saarlouis, 6. JUNI 1966
Bearbeitet: KREISBAUINSPEKTOR	
Gezeichnet: KREISBAUOBERINSPEKTOR	(SIEGEL) KREISBAUAMT